

## ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR EINEN GESCHÄFTSFÜHRER DER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT IN DER FORM DER GMBH

RECHTSANWALT DR. JOACHIM FREIHERR VON FALKENHAUSEN, LL.M. (BERKELEY), HAMBURG · MITGLIED DES BERUFSRECHTSAUSSCHUSSES DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

Zwischen

(im Folgenden: „Geschäftsführer“)

und **Meier Müller Lehmann** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(im Folgenden „Gesellschaft“)

wird folgender Anstellungsvertrag<sup>1)</sup> geschlossen:

### § 1 Tätigkeit

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft zusammen mit den anderen Geschäftsführern auf der Grundlage von Gesetz, Gesellschaftsvertrag, (**der Geschäftsordnung**)<sup>2)</sup> und insbesondere auch des anwaltlichen Berufsrechts.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen.

### § 2 Dauer

- (1) Der vorliegende Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_.
- (2) Der Vertrag endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf, es sei denn, dass eine zeitlich begrenzte Verlängerung vereinbart wird.<sup>3)</sup> Vor Ablauf des 68. Lebensjahres ist er nur aus wichtigem Grund kündbar.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn
  - a) der Geschäftsführer nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist;
  - b) ein Umstand eintritt, der zur Einziehung seines Geschäftsanteils ohne seine Zustimmung gemäß § 10 (2) oder (3) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft berechtigt, oder

1) Das Vertragsmuster geht davon aus, dass der Geschäftsführer gleichzeitig Gesellschafter ist (siehe § 5 (2) des Muster-Gesellschaftsvertrages). Sollte das nicht der Fall sein, bedarf es bezüglich Kündigung etc. anderer Regelungen.

2) Wenn vorhanden.

3) Grundsätzlich soll der Rechtsanwalt so lange in der Gesellschaft arbeiten, wie er Gesellschafter ist. Allgemein geht die Tendenz dahin, früher in den Ruhestand zu gehen. Deswegen mag (jetzt oder in Zukunft) die „Altersgrenze“ herabgesetzt werden. Das vorstehende Modell schützt die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter davor, ältere Gesellschafter zu beschäftigen, deren Leistungskraft nachgelassen hat. Wenn man umgekehrt die älteren Gesellschafter besser schützen will, kann statt dessen vereinbart werden, dass der Anstellungsvertrag auch nach Vollendung des 68. Lebensjahres fortbesteht, wenn er nicht gekündigt wird. Dann obliegt es den anderen Gesellschaftern, die Initiative zu ergreifen und einen Gesellschaftsbeschluss bezüglich der Kündigung zu fassen.

DIE EIGENE KANZLEI ->

**ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR EINEN GESCHÄFTSFÜHRER**

- c) der Geschäftsführer durch Krankheit oder Unfall für mehr als sechs Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist; in diesem Falle kann die Kündigung nur mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderquartals ausgesprochen werden. Die Kündigung wird unwirksam, wenn vor Ablauf dieser Frist die Arbeitsfähigkeit des Geschäftsführers wieder hergestellt ist.

**§ 3**

**Bezüge**

- (1) Der Geschäftsführer erhält ein Gehalt von Euro \_\_\_\_\_ jährlich.<sup>4)</sup> Es wird in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsende ausgezahlt.
- (2) Alle Geschäftsführer erhalten zusammen Tantiemen in Höhe von 50% des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der Gesellschaft vor Abzug aller Gewinnbeteiligungen und der ertragsabhängigen Steuern. Am Gesamtbetrag der Tantiemen hat jeder Geschäftsführer einen Anteil, der dem Verhältnis seines Gehaltes gemäß § 3 (1) zur Summe der Gehälter aller Geschäftsführer entspricht. Der Geschäftsführer erhält als Tantieme jedoch höchstens 33 1/3% seines Gehaltes gemäß § 3 (1) im betreffenden Geschäftsjahr; wenn durch diese Vorschrift eine Kürzung eintritt, wird der Gesamtbetrag der Tantiemen gemäß Satz 1 im selben Maße gekürzt. Die Tantieme ist einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.<sup>5)</sup>

4) Aus steuerlichen Gründen sollte ein Teil des Einkommens als Geschäftsführergehalt verteilt werden. Die Höhe des Festgehaltes muss angemessen sein, also dem Vergleich für Gehälter mit einem „angestellten“ Geschäftsführer der Rechtsanwalts-GmbH standhalten. Andernfalls würde eine Betriebsprüfung eine verdeckte Gewinnausschüttung annehmen. Starre Richtwerte gibt es nicht. Als Leitlinie kann gelten, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einschließlich Tantieme nicht wesentlich weniger als das verdienen soll, was er in einer vergleichbaren Sozietät als Gewinnanteil hätte. Der fixe Teil des Gehaltes ist an dem zu orientieren, was angestellte Anwälte als Vergütung erhalten. Die größere Erfahrung und Verantwortung des Gesellschafter-Geschäftsführers kann berücksichtigt werden.

5) Hierzu folgendes Rechenbeispiel:

Gewinn der GmbH vor Festgehältern, Steuern und Tantiemen	1.215
Festgehalt Gesellschafter GF A	./ 423
Festgehalt Gesellschafter GF B	./ 282
Bemessungsgrundlage Tantiemen	510
davon 50 %	./ 255
verbleibender Gewinn GmbH (Stufe 1)	255
Tantieme A (60 % entsprechend 423/705 aus 255)	153
maximal aber 423/3	./ 141
Differenz (Gewinnerhöhung GmbH)	12
Tantieme B (40 % entsprechend 282/705 aus 255)	102
maximal aber 282/3	./ 94
Differenz (Gewinnerhöhung GmbH)	8
Ergebnis: verbleibender Gewinn (Stufe 2) Tantieme A	255 + 12 + 8 275 141
Tantieme B	94

## **ANSTELLUNGSVERTRAG FÜR EINEN GESCHÄFTSFÜHRER**

- (3) Die Gesellschaft ersetzt dem Geschäftsführer die Beiträge zur Rechtsanwaltskammer, zum Anwaltverein oder ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und Institutionen, die Prämien für mit der Berufsausübung zusammenhängende Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

### **§ 4**

#### **Krankheit und Unfall**

- (1) Wenn der Geschäftsführer durch Krankheit oder Unfall an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist, zahlt die Gesellschaft sein Gehalt gemäß § 3 für einen Zeitraum von sechs Monaten weiter.
- (2) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, eine Berufsunfallversicherung sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine Privatunfallversicherung abzuschließen. Außerdem ist er gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.

### **§ 5**

#### **Urlaub**

Der Geschäftsführer hat Anspruch auf Jahresurlaub von \_\_\_\_\_ Tagen, nach Vollendung des \_\_\_\_\_ Lebensjahres von \_\_\_\_\_ Tagen. Er hat den Zeitpunkt des Urlaubs mit den anderen Geschäftsführern abzustimmen.

### **§ 6**

#### **Dienstwagen**

Die Gesellschaft stellt dem Geschäftsführer einen Dienstwagen der \_\_\_\_\_ Klasse zur Verfügung. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Dienstwagen auch für private Fahrten zu benutzen. Die Betriebskosten trägt die Gesellschaft. Die auf die Privatnutzung entfallenden Lohn- bzw. Einkommenssteuern trägt der Geschäftsführer.

### **§ 7**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, Bestimmungen zu vereinbaren, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

